



Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Standort Dillenburg

HESSEN



**BAB 45 Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach
mit sechsstreifigem Ausbau**

von km: NK 5316 029 und NK 5416 038, Strecken – km 156,336
nach km: NK 5316 029 und NK 5416 038, Strecken – km 158,749

Nächster Ort: Stadt Aßlar, Ortsteil Werdorf, Gemarkung Werdorf
Baulänge: 2,412 km

Feststellungsentwurf

für eine Bundesfernstraßenmaßnahme

- Unterlage 11 -

Regelungsverzeichnis

<p>Aufgestellt: Dillenburg, den 30.07.2019 Hessen Mobil, - Dezernat A 45 -</p> <p style="text-align: center;">i.A. gez. Gräb</p> <hr style="width: 30%; margin: auto;"/> <p style="text-align: center;">Dezernent</p>	

VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wird.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Landesstraßen: das Land Hessen (§ 41 Abs. 1 HStrG),
- Kreisstraßen: die Landkreise (§ 41 Abs. 2 HStrG),
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (§ 43 HStrG),

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/§ 24 ff.HWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 31 HStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

5. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und HStrG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen. Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern, bzw. Eigentümern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Bei kreuzenden Leitungen der Verkehrsanlage der Straßenverwaltung mit Straßen, Wegen und Gewässern (Eigentum Dritter) ist ein Korridor zur Wartung und Unterhaltung der Leitungen für die Straßenverwaltung vorzuhalten.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltungslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

8. Sonstiges

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

1. Straßen, Wege und Zufahrten

- Bundesautobahnen-/Landes-/Kreis-/Gemeindestraßen
- öffentliche Feld- und Waldwege
- Zufahrten, Privatwege

2. Bauwerke und Anlagen

- Beseitigung von Anlagen

3. Entwässerung

- Streckenentwässerung
- sonstige Entwässerungseinrichtungen

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau

4. Leitungen

- Telekommunikationsanlagen
- Elektrizitätsanlagen
- Wasserver-/entsorgungsanlagen
- sonstige Leitungen (z.B. Kanalleitungen)

5. Naturschutz und Landschaftspflege

- Ausgleichmaßnahmen
- Schutzmaßnahmen

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den o. g. Blöcken sortiert. Aus der Lfd. Nr. des Regelungsverzeichnisses ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis erkennbar.

Beispiel:

Regelungsverzeichnis-Nummer 1.24 bedeutet:

Block 1, Straßen und Wege

lfd. Nr. des Sachverhaltes,

beginnend bei 1, fortlaufend: 1, 2, 3.....16

Die Regelungsverzeichnis-Nummern der Blöcke 1 – 4 werden in den Unterlagen 5 und 16 dargestellt, wobei die Nummern, die sich auf die Baustraßen beziehen in UL 5 nur nachrichtlich erwähnt werden. Die Nummern des Blockes 5 werden in der Unterlage 09 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1.01 (U5)	Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+412,665	Bundesautobahn 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+412,665 wird die bestehende A 45 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Baumaßnahme gliedert sich folgendermaßen: • Verbreiterung auf einen RQ 36 bzw. RQ 36B nach RAA von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+412,665. Die linken Fahrstreifen haben eine Breite von 3,50 m, der rechte 3,75 m. Der linke Randstreifen bemisst sich auf 0,75 m, der rechte 0,50 m. Der Seitenstreifen hat eine Breite von 2,50 m. Der Fahrbahnoberbau entspricht der RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse 100. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 und § 3 Abs 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.
1.02 (U5)	Bau-km 0-235 bis 2+650	Bundesautobahn 45 Provisorische Verbreiterung / Mittelstreifenüberfahrten	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Gewährleistung einer 4+0 Verkehrsführung für die Baumaßnahme ist die Errichtung von Mittelstreifenüberfahrten von Bau-km 0-235 (Betr.-km 156,101) bis Bau-km 0-100 (Betr.-km 156,236), Bau-km 1+500 bis 1+720 sowie von Bau-km 2+515 (Betr.-km 158,851) bis Bau-km 2+650 (Betr.-km 158,986) erforderlich. Von Bau-km 0-150 (Betr.-km 156,186) bis Bau-km 0+000 (Betr.-km 156,336) und von Bau-km 2+412,665 (Betr.-km 157,749) bis 2+565

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				<p>(Betr.-km 157,901) erfolgt eine provisorische Verbreiterung der Richtungsfahrbahnen am Standstreifen auf eine Breite von 12,80 m Die Mittelstreifenüberfahrten (MÜ) sowie provisorischen Verbreiterungen (PV) der A45 werden nach dem sechsstreifigen Ausbau wieder zurückgebaut, temporär in Anspruch genommenen Flächen des Baufeldes/Baustraßen werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit, ggf. mit Oberboden abgedeckt und anschließend wiederhergestellt.</p> <p>Der frostsichere Aufbau der MÜ sowie PV beträgt 75 cm. Der Fahrbahnoberbau entspricht der RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse 3,2.</p> <p>Die Herstellungskosten sowie die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung während der Betriebsdauer obliegt der Bundesrepublik Deutschland</p>
1.03 (U5)	Bau-km (A45) 0+092 bis 0+244 und Bau-km 0+376 bis 0+525	Wirtschaftsweg südlich der A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Der Wirtschaftsweg 04 wird infolge der Verbreiterung der A45 nach Süden verschoben und auf einer Länge von ca. 156 m und 153 m, insgesamt auf 309 m neu ausgebaut. Er wird im Bereich von Bau-km (A45) 0+092 bis 0+244 in Asphaltbauweise und ab 0+376 bis 0+525 in Bauweise mit ungebundener

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018
Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				<p>Deckschicht auf einer Breite von 3,50 m und entsprechender Fahr-bahnverbreiterung im Bogen hergestellt. Der frostsichere Aufbau be-trägt 47 cm.</p> <p>Die Kosten der Herstellung des Wirtschaftsweges trägt die Bundes-republik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.</p>
1.04 (U5)	Bau-km (A45) 0+050 bis 0+639	Baustraße südlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km (A45) 0+050 bis Bau-km 0+639 wird für die Errichtung der Verbreiterung der A45 eine Baustraße südlich der Richtungsfahrbahn Hanau der BAB 45 angelegt.</p> <p>Sie wird in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,50 m und einer Ausweichbucht mit 150 m Länge und 6,00 Breite hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm.</p> <p>Während der Baumaßnahme ist diese Baustraße, die als Baustellen-rampe trassiert ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt.</p> <p>Nach Bauende wird die Baustraße zum WW04 (1.03) zurückgebaut. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen des Bau-feldes/Baustraßen werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit, ggf. mit Oberboden angedeckt und anschließend wiederhergestellt. (V1-V3 / A/G 1)</p> <p>Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitpla-nung Unterlage 9.1 und 9.2.</p>

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die bauzeitl. Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.05 (U5)	Bau-km (A45) 0+639 bis 0+940	Wirtschaftsweg südlich der A45, Baustraße	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Von Bau-km 0+639 bis Bau-km 0+940 (A45) wird für den Neubau der A45 und Abbruch und Neubau der Talbrücke Kreuzbach der Wirtschaftsweg als Baustraße genutzt. Sie wird nach Bauende entsprechend ihres Ausgangszustandes in Stand gesetzt. Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die bauzeitliche Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt die Unterhaltung dem Eigentümer des Weges.
1.06 (U5)	Bau-km (A45) 0+530 bis 1+030	Verbindungsweg nördlich der A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Der Verbindungsweg 01 wird infolge der Verbreiterung der A45 nach Norden verschoben und auf einer Länge von ca. 460 m neu ausgebaut. Damit einhergehend wird bei Bau-km 0+850 (A45) ein Forstweg auf einer Länge von ca. 30 m angebunden. Der Verbindungsweg 01 wird ab Bau-km (A45) 0+530 bis 1+030 in Asphaltbauweise auf einer Breite von 4,75 m und entsprechender Fahrbahnverbreiterung im Bogen hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				Die Kosten der Herstellung des Verbindungsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.
1.07 (U5)	Bau-km (A45) 0+400 bis 0+550	Verbindungsweg nördlich der A45, Baustraße	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Von Bau-km 0+400 bis Bau-km 0+550 (A45) wird für den Neubau der A45 sowie Abbruch und Neubau der Talbrücke Kreuzbach der Verbindungsweg als Baustraße genutzt. Sie wird nach Bauende entsprechend ihres Ausgangszustandes in Stand gesetzt. Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt die Unterhaltung dem Eigentümer des Weges.
1.08 (U5)	Bau-km (A45) 0+550 bis 1+030	Baustraße nördlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Von Bau-km (A45) 0+550 bis Bau-km 1+030 wird für die Errichtung der A45 sowie Abbruch und Neubau der Talbrücke Kreuzbach eine Baustraße nördlich der Richtungsfahrbahn Dortmund der BAB 45 angelegt. Sie wird in Asphaltbauweise mit einer Breite von 6,00 m hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm. Während der Baumaßnahme ist diese Baustraße für den Forstbetrieb aufrecht zu erhalten. Nach Bauende wird die Baustraße zum VW01 (1.06) zurückgebaut. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen des Baufeldes/ Baustraßen werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				Fremdmaterialien befreit, ggf. mit Oberboden angedeckt und anschließend wiederhergestellt. (V1-V3 / A/G 1) Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2. Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.09 (U5)	Bau-km (A45) 1+030 bis 1+280	Wirtschaftsweg nördlich der A45, Baustraße	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Von Bau-km 1+030 bis Bau-km 1+280 (A45) wird für den Neubau der A45 sowie Abbruch und Neubau der Talbrücke Kreuzbach der Wirtschaftsweg als Baustraße genutzt. Sie wird nach Bauende entsprechend ihres Ausgangszustandes in Stand gesetzt. Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt die Unterhaltung dem Eigentümer des Weges.
1.10 (U5)	Bau-km (A45) 1+270 bis 1+460	Verbindungsweg nördlich der A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Der Verbindungsweg 01 wird infolge der Verbreiterung der A45 nach Norden verschoben und auf einer Länge von ca. 200 m neu ausgebaut.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				<p>Der Verbindungsweg 01 wird ab Bau-km (A45) 1+270 bis 1+460 in Asphaltbauweise auf einer Breite von 4,75 m und entsprechender Fahrbahnverbreiterung im Bogen hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm.</p> <p>Die Kosten der Herstellung des Verbindungsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.</p>
1.11 (U5)	Bau-km (A45) 1+300 bis 1+400	Baustraße	<p><u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland</p> <p><u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Von Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+4000 (A45) wird für den Neubau der A45 sowie Abbruch und Neubau der Talbrücke Kreuzbach eine Baustraße errichtet.</p> <p>Sie wird in Asphaltbauweise mit einer Breite von 6,00 m hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm.</p> <p>Nach Bauende wird die Baustraße wieder zurückgebaut.</p> <p>Diese Baustraße ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
1.12 (U5)	Bau-km (A45) 1+460 bis 2+270	Wirtschaftsweg nördlich der A45, Baustraße	<p><u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar</p>	<p>Von Bau-km 1+460 bis Bau-km 2+270 (A45) wird für den Neubau der A45 sowie Abbruch und Neubau des BW 03 der Wirtschaftsweg als Baustraße genutzt.</p>

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018
Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

			<u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Sie wird nach Bauende entsprechend ihres Ausgangszustandes in Stand gesetzt. Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt die Unterhaltung dem Eigentümer des Weges.
1.13 (U5)	Bau-km (A45) 0+970	Wirtschaftsweg	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Der Wirtschaftsweg 01 wird infolge des Abbruchs und Neubau des Talbauwerkes Kreuzbaches auf einer Länge von ca. 156 m neu ausgebaut. Er wird in Asphaltbauweise auf einer Breite von 3,50 m und entsprechender Fahrbahnverbreiterung im Bogen und Ausweichen hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm. Die Kosten der Herstellung des Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.
1.14 (U5)	Bau-km (A45) 1+000 bis 1+070	Verbindungsweg südlich der A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Der Verbindungsweg 02 wird infolge des Abbruchs und Neubau des Talbauwerkes Kreuzbaches auf einer Länge von ca. 120 m zurückgebaut, umgelegt und auf einer Länge von ca. 80 m neu ausgebaut. Er wird in Asphaltbauweise auf einer Breite von 4,75 m und entsprechender Fahrbahnverbreiterung im Bogen hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				Die Kosten für den Rückbau und die Herstellung des Verbindungsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.
1.15 (U5)	Bau-km (A45) 1+050	Verbindungsweg, Baustraße	<u>Eigentümer:</u> a) Stadt Aßlar b) entfällt <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) Stadt Aßlar b) entfällt	Der Verbindungsweg 02 wird infolge des Abbruchs und Neubau des Talbauwerkes Kreuzbaches auf einer Länge von ca. 120 m als Baustraße genutzt. Sie wird in Asphaltbauweise mit einer Breite von 6,00 m hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm. Während der Baumaßnahme ist diese Baustraße für den Forstbetrieb aufrecht zu erhalten. Nach Bauende, entsprechend Pkt 1.14 wird diese auf einer Länge von ca. 120 m zurückgebaut. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.16 (U5)	Bau-km (A45) 1+170	Verbindungsweg	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Der Verbindungsweg 03 wird auf einer Länge von ca. 85 m neu ausgebaut. Er wird in Asphaltbauweise auf einer Breite von 4,75 m und entsprechender Fahrbahnverbreiterung im Bogen hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 44 cm. Die Kosten für den Rückbau und die Herstellung des Verbindungsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.
1.17 (U5)	Bau-km (A45) 1+420 bis 1+530	Baustraße	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Von Bau-km 1+420 bis Bau-km 1+530 (A45) wird für den Neubau der A45 sowie Abbruch des BW 02 der WW06 als Baustraße genutzt und verbreitert. Die Baustraße wird in Asphaltbauweise mit einer Breite von 6,00 m hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm. Sie wird nach Bauende entsprechend ihres Ausgangszustandes in Stand gesetzt. Während der Baumaßnahme ist diese Baustraße für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Die Kosten für die Herstellung und den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt die Unterhaltung dem Eigentümer des Weges.
1.18 (U5)	Bau-km (A45) 1+530 bis 2+030	Wirtschaftsweg südlich der A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Der Wirtschaftsweg 06 wird von Bau-km 1+530 bis Bau-km 2+030 (A45) infolge der Verbreiterung der A45 nach Süden verschoben und auf einer Länge von ca. 520 m neu ausgebaut. Damit einhergehend

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				<p>werden bei Bau-km 1+650, 1+770 sowie 1+915 (A45) die vorhandenen Grünwege auf einer Länge von 11,50 – 35,00 m neu angebunden.</p> <p>Der Wirtschaftsweg 03 sowie die Anbindungen der Grünwege werden mit ungebundener Deckschicht auf einer Breite von 3,50 m und Fahrbahnverbreiterung im Bogen, Anbindungen mit einer Breite von 3,00 m hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 47 cm.</p> <p>Die Kosten der Rückbau und die Herstellung des Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.</p>
1.19 (U5)	Bau-km (A45) 1+530 bis 2+150	Wirtschaftsweg südlich der A45, Baustraße	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	<p>Von Bau-km 1+530 bis Bau-km 2+150 (A45) wird für den Neubau der A45 der Wirtschaftsweg eine Baustraße angelegt.</p> <p>Sie wird in Asphaltbauweise mit einer Breite von 6,00 m hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm.</p> <p>Während der Baumaßnahme ist diese Baustraße für den öffentlichen Verkehr gesperrt.</p> <p>Nach Bauende wird die Baustraße entsprechend Pkt. 1.18 zum Wirtschaftsweg 06 zurückgebaut.</p> <p>Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt die Unterhaltung dem Eigentümer des Weges.</p>

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1.20 (U5)	Bau-km (A45) 2+030 bis 2+150	Baustraße	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Von Bau-km 2+030 bis Bau-km 2+150 (A45) wird für den Neubau der A45 der Wirtschaftsweg als Baustraße genutzt und verbreitert. Die Baustraße wird in Asphaltbauweise mit einer Breite von 6,00 m hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm. Sie wird nach Bauende entsprechend ihres Ausgangszustandes in Stand gesetzt. Während der Baumaßnahme ist diese Baustraße für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Die Kosten für die Herstellung und den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt die Unterhaltung dem Eigentümer des Weges.
1.21 (U5)	Bau-km (A45) 2+170 bis 2+340	Verbindungsweg südlich der A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Stadt Aßlar <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Stadt Aßlar	Der Verbindungsweg 04 wird infolge des Abbruchs und Neubau des Bauwerkes 03 auf einer Länge von ca. 240m neu ausgebaut. Er wird in Asphaltbauweise auf einer Breite von 5,50 m und entsprechender Fahrbahnverbreiterung im Bogen hergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm. Die Kosten für den Rückbau und die Herstellung des Verbindungsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1.22 (U5)	Bau-km (A45) 1+975 bis 2+285	Parkplatz Behlkopf	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Von Bau-km 2+000 bis Bau-km 2+280 wird der bestehende Parkplatz Behlkopf von der Baumaßnahme berührt. Der Parkplatz wird ersatzlos zurückgebaut. Parallel laufende Mulden werden überformt und rekultiviert. Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland.
1.23 (U5)	Bau-km (A45) 2+065 bis 2+170 Bau-km	Ausfahrrampe Deponie Aßlar	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Ab Bau-km 2+065 (A45) wird die bestehende Ausfahrrampe zur Deponie Aßlar von der Baumaßnahme berührt. Die Rampe wird ersatzlos zurückgebaut. Parallel laufende Mulden werden überformt und rekultiviert. Die Kosten für den Rückbau trägt im Rahmen einer Sondernutzungsvereinbarung die AWELD.
1.24 (U5)	Bau-km (A45) 2+150	Einfahrrampe Deponie Aßlar	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Ab Bau-km 2+150 (A45) wird die bestehende Einfahrrampe zur Deponie Aßlar von der Baumaßnahme berührt. Die Rampe wird ersatzlos zurückgebaut. Parallel laufende Mulden werden überformt und rekultiviert. Die Kosten für den Rückbau trägt im Rahmen einer Sondernutzungsvereinbarung die AWELD.
1.25 (U5)	Bau-km (A45) 0+900 bis 0+950	Lagerfläche / BE-Fläche	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	Für die Baustelleneinrichtung (BE) und zur vorübergehenden Lagerung der beim Straßenbau anfallenden und zum Wiedereinbau bestimmter Massen werden Baustelleneinrichtungs- und Ablagerungs-

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

			<u>Unterhaltung während der Bauausführung:</u> Bundesrepublik Deutschland	flächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Flächen auf Kosten der Bundesrepublik rekultiviert. Soweit mit den vorübergehenden BE- und Ablagerungsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen.
1.26 (U5)	Bau-km (A45) 1+150 bis 1+170	Lagerfläche / BE-Fläche	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltung während der Bauausführung:</u> Bundesrepublik Deutschland	Für die Baustelleneinrichtung (BE) und zur vorübergehenden Lagerung der beim Straßenbau anfallenden und zum Wiedereinbau bestimmter Massen werden Baustelleneinrichtungs- und Ablagerungsflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden Flächen auf Kosten der Bundesrepublik rekultiviert. Soweit mit den vorübergehenden BE- und Ablagerungsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11 Datum: 21.03.2018
Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2.01 (U5)	Bau-km 0+000 bis 0+085	Stützwand am Bö- schungsfuß der Ein- schnittsböschung der A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Maßnahme umfasst die Errichtung einer Stützwand am Bö- schungsfuß der Einschnittsböschung der A45 RF Dortmund. Länge: 85 m Höhe: ≤ 1,91 m Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Stützwand trägt die Bundesrepublik Deutschland.
2.02 (U5)	A45 Bau-km 0+100 bis 0+235 WW04uD Bau-km 0+065 bis 0+200	Stützwand am Böschungsfuß der Dammböschung der A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Maßnahme umfasst die Errichtung einer Stützwand am Bö- schungsfuß der Dammböschung der A45 RF Hanau. Länge: 135 m Höhe: ≤ 4,05 m Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Stützwand trägt die Bundesrepublik Deutschland.
2.03 (U5)	A45 Bau-km 0+375 bis 0+505 WW04uD Bau-km 0+335 bis 0+465	Stützwand am Bö- schungsfuß der Damm- böschung der A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Maßnahme umfasst die Errichtung einer Stützwand am Bö- schungsfuß der Dammböschung der A45 RF Hanau. Länge: 130 m Höhe: ≤ 4,30 m Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Stützwand trägt die Bundesrepublik Deutschland.
2.04 (U5)	A45 Bau-km 0+665 bis 0+946	A45 Lärmschutzwand 01	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Maßnahme umfasst die Errichtung einer Lärmschutzwand ent- lang der A45 RF Hanau. Länge: 281 m

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

			<u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Höhe: 5,00 m ü. Gradiente Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland.
2.05 (U5)	A45 Bau-km 0+948,500 bis 1+200,500	A 45 Brücke über den Kreuzbach und Wirt- schaftswege (BW 01)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Maßnahme umfasst den Abbruch und Ersatzneubau des Brückenbauwerkes einschl. Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem Bauwerk. Lichte Weite: 252,00 m Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt 4,50 m ü. Gradiente Während der Bauzeit bleibt die Wirtschaftswegeunterführung für den VW03 sowie WW01 gesperrt. Die Wirtschaftswegeführung des VW02 ist zu gewährleisten. Zum Abbruch und zur Herstellung des neuen Überbaus werden bauzeitliche Traggerüste erforderlich. Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Brücke trägt die Bundesrepublik Deutschland.
2.06 (U5)	A45 Bau-km 1+411	Brücke über die A45 (BW 02)	<u>Eigentümer:</u> a) Bundesrepublik Deutschland b) - <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Die Maßnahme umfasst den ersatzlosen Abbruch des Brückenbauwerkes. Zum Abbruch sind temporär Vollsperrungen der A45 erforderlich. Die Abbruchkosten der Brücke trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2.07 (U5)	A45 Bau-km 1+234 bis 1+370	A45 Lärmschutzwand 03	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Maßnahme umfasst die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der A45 RF Hanau. Länge: 136 m Höhe: 5,00 m ü. Gradiente Die Herstellungskosten und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland.
2.08 (U5)	A45 Bau-km 1+470 bis 1+965	A45 Lärmschutzwand 04	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Maßnahme umfasst die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der A45 RF Hanau. Länge: 495 m Höhe: 5,00 m ü. Gradiente Herstellungskosten Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland.
2.09 (U5)	A45 Bau-km 2+299	Brücke über die A45 (BW 03)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Maßnahme umfasst den Abbruch und Ersatzneubau des Brückenbauwerkes. Lichte Weite: ≤ 42,29 m Br. z. Geländer: 6,00 m Herstellungskosten Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.01 (U5)	A45 Bau-km 0+000 bis 0+942	Entwässerung freie Stre- cke	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Nördlich der Richtungsfahrbahn Dortmund der A45 wird das anfal- lende Oberflächenwasser gesammelt und über Abläufe und Verroh- rungen zur Entwässerungsleitung in Bau-km 0+850 geführt. Die Leitung wird als Huckepackleitung DN 250-300 / DN 150 herge- stellt. Sie wird an die geplante Querung bei Bau-km 0+850 ange- schlossen. Die heutige Entwässerungscharakteristik mit mittelbarer direkter Einleitung in das Vorflutersystem wird verändert Die neuen Leitungen werden an das RRB angeschlossen. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.02 (U5)	A45 Bau-km 0+000 bis 0+942	Entwässerung freie Strecke	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Im Bereich des Mittelstreifens der A 45 wird das anfallende Oberflä- chenwasser gesammelt und über Abläufe und Verrohrungen bis zur querenden Entwässerungsleitung in Bau-km 0+850 geführt. Die Leitung wird als Huckepackleitung DN 250-400 / DN 150 herge- stellt. Sie wird an die geplante Querung bei Bau-km 0+850 ange- schlossen. Die heutige Entwässerungscharakteristik mit mittelbarer direkter Einleitung in das Vorflutersystem wird verändert. Die neuen Leitungen werden an das RRB angeschlossen. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.03 (U5)	A45 Bau-km 0+000 bis 0+400	Entwässerung freie Strecke	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Südlich der Richtungsfahrbahn Hanau der A45 wird das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und über Mulden, Abläufe und Verrohrungen bis zur querenden Entwässerungsleitung in Bau-km 0+400 geführt. Die Leitung wird als Huckepackleitung DN 250 / DN 150 hergestellt. Sie wird an die geplante Querung bei Bau-km 0+400 angeschlossen. Die heutige Entwässerungscharakteristik mit mittelbarer direkter Einleitung wird verändert, die neuen Leitungen werden an das RRB angeschlossen. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.04 (U5)	A45 Bau-km 0+850 bis 0+940	Entwässerung freie Strecke	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Südlich der Richtungsfahrbahn Hanau der A45 wird das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und über Abläufe und Verrohrungen bis zur querenden Entwässerungsleitung in Bau-km 0+850 geführt. Die Leitung wird als Huckepackleitung DN 250 / DN 150 hergestellt. Sie wird an die geplante Querung bei Bau-km 0+850 angeschlossen. Die heutige Entwässerungscharakteristik mit mittelbarer direkter Einleitung wird verändert, die neuen Leitungen werden an das RRB angeschlossen. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.05 (U5)	A45 Bau-km 1+220 bis 2+100	Entwässerung freie Strecke	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Nördlich der Richtungsfahrbahn Dortmund der A45 wird das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und über Mulden und Verrohrungen bis zur querenden Entwässerungsleitung in Bau-km 2+100 geführt. Die Leitung wird als Huckepackleitung DN 250-300 / DN 150 hergestellt. Sie wird an die geplante Querung bei Bau-km 2+100 angeschlossen. Die heutige Entwässerungscharakteristik mit mittelbarer direkter Einleitung in das vorhandene Vorflutersystem wird verändert, da die neuen Leitungen über ein Leitungssystem an das RRB angeschlossen werden. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.06 (U5)	A45 Bau-km 1+205 bis 2+100	Entwässerung freie Strecke einschl. TB Kreuzbach	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Im Bereich des Mittelstreifens der A 45 sowie des Talbauwerkes Kreuzbach wird das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und über Abläufe und Verrohrungen bis zur querenden Entwässerungsleitung in Bau-km 2+100 geführt.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018
Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				<p>Die Leitung wird als Huckepackleitung DN 250-400 / DN 150 hergestellt. Sie wird an die geplante Querung bei Bau-km 2+100 angeschlossen. Die heutige Entwässerungscharakteristik mit mittelbarer direkter Einleitung in das vorhandene Vorflutersystem wird verändert, da die neuen Leitungen über ein Leitungssystem an das RRB angeschlossen werden.</p> <p>Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland</p>
3.07 (U5)	A45 Bau-km 1+215 bis 1+600	Entwässerung freie Strecke einschl. TB Kreuzbach	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Südlich der Richtungsfahrbahn Hanau der A45 wird das anfallende Oberflächenwasser der A45 sowie des Talbauwerkes Kreuzbach gesammelt und über Mulden, Abläufe und Verrohrungen bis zur querenden Entwässerungsleitung in Bau-km 1+600 geführt.</p> <p>Die Leitung wird als Huckepackleitung DN 250-400 / DN 150 hergestellt. Sie wird an die geplante Querung bei Bau-km 1+600 angeschlossen. Die neuen Leitungen werden über ein Leitungssystem an das RRB angeschlossen.</p> <p>Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland</p>

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.08 (U5)	A45 Bau-km 2+105 bis 2+412,665	Entwässerung freie Strecke	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Nördlich der Richtungsfahrbahn Dortmund der A45 wird das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und über Mulden und Verrohrungen bis zur querenden Entwässerungsleitung in Bau-km 2+412,665 geführt. Die Leitung wird als Huckepackleitung DN 250 / DN 150 hergestellt. Sie wird an die geplante Querung bei Bau-km 2+412,665 angeschlossen. Die heutige Entwässerungscharakteristik mit mittelbarer direkter Einleitung in das vorhandene Vorflutersystem wird verändert. Die neuen Leitungen werden über ein Leitungssystem zum RRB im Abschnitt Bechlingen weitergeleitet. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.09 (U5)	A45 Bau-km 2+105 bis 2+412,665	Entwässerung freie Strecke	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Im Bereich des Mittelstreifens der A 45 wird das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und über Abläufe und Verrohrungen bis zum Bau-km 2+412,665 geführt. Hier erfolgt die Übergabe und Weiterleitung an den Abschnitt Bechlingen. Die Leitung wird als Huckepackleitung DN 250 / DN 150 hergestellt. Sie wird an die geplante Entwässerung des Abschnittes Bechlingen bei Bau-km 2+412,665 angeschlossen. Die heutige Entwässerungscharakteristik mit mittelbarer direkter Einleitung in das vorhandene

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				Vorflutersystem wird verändert. Die neuen Leitungen werden über ein Leitungssystem zum RRB im Abschnitt Bechlingen weitergeleitet. Die Kosten für die Errichtung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.10 (U5)	A45 Bau-km 2+250 bis 2+412,665	Entwässerung freie Strecke	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Südlich der Richtungsfahrbahn Hanau der A45 wird das anfallende Oberflächenwasser der Einschnittsböschung sowie BW 02 (2.09) gesammelt und über Mulden und Verrohrungen bis zum Bau-km 2+412,665 geführt. Hier erfolgt die Übergabe und Weiterleitung an den Abschnitt Bechlingen. Die Leitung wird als Huckepackleitung DN 250 / DN 150 hergestellt. Sie wird an die geplante Entwässerung des Abschnittes Bechlingen bei Bau-km 2+412,665 angeschlossen. Die heutige Entwässerungscharakteristik mit mittelbarer direkter Einleitung in das vorhandene Vorflutersystem wird verändert. Die neuen Leitungen werden über ein Leitungssystem zum RRB im Abschnitt Bechlingen weitergeleitet. Die Kosten für die Errichtung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.11 (U5)	A45 nördlich der Fahrbahn Bau-km 0+090 bis	Entwässerung, Mulde am Böschungsfuß	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b)	Zwischen Böschungsfuß und der BAB wird zur Ableitung von Oberflächenwasser der Böschung die Anlage einer Mulde erforderlich. Von Bau-km 0+090 bis Bau-km 0+280 entwässert die Mulde in östliche Richtung zum Rastplatz „Lemper Berg“ Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

	0+280		Bundesrepublik Deutsch-land	Bis Bau-km 0+280 ist die Mulde 2,00 m breit und 0,30 m tief. Die Kosten für die Errichtung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.12 (U5)	WW04 Bau-km 0+070 bis 0+200 Und 0+335 bis 0+465	Entwässerung, Mulde	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	Zwischen WW04 und Stützwand wird zur Ableitung von Oberflächenwasser der Böschung die Anlage einer Mulde erforderlich. Von Bau-km 0+070 bis Bau-km 0+200 entwässert die Mulde in östliche Richtung, von Bau-km 0+335 bis 0+465 entwässert die Mulde in westliche Richtung. Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert. Die Mulde ist 1,00 m breit und 0,20 m tief. Die Kosten für die Errichtung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.
3.13 (U5)	A45 nördlich der Fahrbahn Bau-km 0+290 bis 0+535	Entwässerung, Mulde am Böschungsfuß	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen Böschungsfuß und dem Rastplatz „Lemper Berg“ wird zur Ableitung von Oberflächenwasser der Böschung die Anlage einer Mulde erforderlich. Von Bau-km 0+290 bis Bau-km 0+395 entwässert die Mulde in östliche Richtung, von Bau-km 0+535 bis 0+395 entwässert die Mulde in westliche Richtung mit Anbindung an einen vorhandenen Muldenablauf. Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert. Die Mulde ist 2,00 m breit und 0,30 m tief. Die Kosten für die Errichtung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.14 (U5)	WW04 Bau-km 0+200	Durchlass DN 400	<u>Eigentümer:</u> a) -, b) siehe Grunder- werksverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werksverzeichnis	Im Zuge der Verschiebung des Wirtschaftsweges 04 gem. lfd.Nr. 1.03 ist in Bau-km 0+200 zur Aufrechterhaltung der Entwässerung die Herstellung eines Durchlasses DN 400 erforderlich. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.
3.15 (U5)	WW04 Bau-km 0+335	Rohrverlängerung DN 800	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Im Zuge der Verschiebung des Wirtschaftsweges 04 gem. lfd.Nr. 1.03 ist in Bau-km 0+335 zur Aufrechterhaltung der Entwässerung die Verlängerung eines vorhandenen Auslaufes DN 800 erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
3.16 (U5)	VW01 nördlich der Fahrbahn Bau-km 0+010 bis 0+295	Entwässerung, Mulde am Böschungsfuß	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunder- werksverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werksverzeichnis	Zwischen Böschungsfuß und dem VW01 wird zur Ableitung von Oberflächenwasser die Anlage einer Mulde erforderlich. Von Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+295 entwässert die Mulde in östliche Richtung zur Mulde lfd. Nr. 3.18 Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert. Die Mulde wird 1,50 m breit und 0,20 m tief. Die Kosten für die trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.17 (U5)	VW01 südlich der Fahrbahn Bau-km 0+015 bis 0+425	Entwässerung, Mulde am Böschungsfuß	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	Zwischen Böschungsfuß der A45 und dem VW01 wird zur Ableitung von Oberflächenwasser der Böschung die Anlage einer Mulde erforderlich. Von Bau-km 0+015 bis Bau-km 0+425 entwässert die Mulde in östliche Richtung zum Kreuzbach. Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert. Die Mulde wird 1,50 m breit und 0,20 m tief. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges
3.18 (U5)	VW01 nördlich der Fahrbahn Bau-km 0+320 bis 0+440	Entwässerung, Mulde am Böschungsfuß	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	Am Böschungsfuß des VW01 wird zur Ableitung von Oberflächenwasser die Anlage einer Mulde erforderlich. Von Bau-km 0+320 bis Bau-km 0+440 entwässert die Mulde zum Kreuzbach. Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert. Die Mulde wird 1,50 m breit und 0,20 m tief. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges
3.19 (U5)	VW01 Bau-km 0+445	Durchlass DN 900	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	Im Zuge der Verschiebung des Verbindungsweges gem. lfd.Nr. 1.06 ist in Bau-km 0+445 zur Aufrechterhaltung der Vorflutertrasse des Kreuzbachs die Herstellung eines Durchlasses DN 900 erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Gewässers.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.20 (U5)	WW01 Bau-km 0+008	Durchlass DN 400	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis	Im Zuge des WW 01 gem. lfd.Nr. 1.13 ist in Bau-km 0+008 zur Auf- rechterhaltung der Entwässerung die Herstellung eines Durchlasses DN 400 erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.
3.21 (U5)	WW01 west- lich der Fahrbahn Bau-km 0+010 bis 0+156	Entwässerung, Mulde am Böschungsfuß	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis	Zwischen Böschungsfuß der A45 und dem WW01 wird zur Ableitung von Oberflächenwasser die Anlage einer Mulde erforderlich. Von Bau-km 0+156 bis Bau-km 0+010 entwässert die Mulde zum Durch- lass lfd. Nr. 3.20 und weiterführend zum Kreuzbach. Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert. Die Mulde wird 1,50 m breit und 0,20 m tief. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges
3.22 (U5)	A45 Bau-km 1+010	Durchlass DN 700	<u>Eigentümer:</u> a) siehe Grunderwerbsver- zeichnis b) – <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis	Im Zuge der Umverlegung des Verbindungsweges 02 gem. lfd.Nr. 1.14 und 1.15 wird bei Bau-km 1+030 (A45) der vorhandene Durch- lass DN 700 zurückgebaut sowie der Kreuzbach neu profiliert. Der Kreuzbach wird als Grabenprofil mit einer Sohlbreite von 0,50 m und einer Böschungsneigung von 1:1,5 profiliert. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Gewässers.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018
Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.23 (U5)	VW01 nördlich der Fahrbahn Bau-km 0+007 bis 0+206	Entwässerung, Graben am Böschungsfuß	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	Zwischen Böschungsfuß und dem VW01 wird zur Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Außengebiet die Anlage eines Grabens erforderlich. Von Bau-km 0+007 bis Bau-km 0+112 entwässert der Graben in östliche Richtung, ab Bau-km 0+206 bis 0+112 in westliche Richtung zur Haltung/Kaskade lfd. Nr. 3.26 und weiterführend zur Entwässerung freie Strecke lfd. Nr. 3.05. Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert. Der Graben erhält eine Sohlbreite von 0,30 m und wird 0,50 m tief. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges
3.24 (U5)	A45 Bau-km 1+145	Umverlegung Kreuzbach	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	Im Zuge des Abbruchs und Neubau des Talbauwerk Kreuzbach ist die Umverlegung des Kreuzbaches auf einer Länge von ca. 100 m erforderlich. Der Kreuzbach wird als Grabenprofil mit einer Sohlbreite von 0,50 m, Tiefe >0,50 m und einer Böschungsneigung von 1:1,5 neu profiliert. Bauzeitlich erfolgt eine Verrohrung des Kreuzbaches. Die Kosten für die Profilierung des Kreuzbaches trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Gewässers.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.25 (U5)	VW03 östlich der Fahrbahn Bau-km 0+000 bis 0+094	Entwässerung, Mulde am Böschungsfuß	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	Zwischen Böschungsfuß und dem VW03 wird zur Ableitung von Oberflächenwasser die Anlage einer Mulde erforderlich. Von Bau-km 0+094 bis Bau-km 0+000 entwässert die Mulde in südliche Richtung mit Anbindung an den Durchlass lfd. Nr. 3.34. Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert. Die Mulde wird 1,50 m breit und 0,20 m tief. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges
3.26 (U5)	VW01 (Achse 440) Bau-km 0+112	Entwässerungsleitung	<u>Eigentümer:</u> a) - b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) - b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Außengebiet im Bereich des VW01 (lfd. Nr. 1.10) ist die Errichtung einer Entwässerungsleitung DN 400 zur Streckenentwässerung lfd. Nr. 3.05 erforderlich. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.
3.27 (U5)	A45 Bau-km 0+850	Entwässerungsleitung zum RRB	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Entwässerungsleitung führt von der Querung der BAB (lfd.Nr. 3.02, 3.04, 3.17) zum Regenrückhaltebecken (lfd.Nr. 3.31). Die Leitung folgt weitgehend dem Verlauf der Baustraße (lfd.Nr.1.05)

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

			<u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die heutige Entwässerungscharakteristik mit direkter Einleitung in das vorhandene Vorflutersystem wird verändert. Die neue Leitung 3.27 wird an das RRB (3.31) angeschlossen. Die Leitung zum RRB wird in einer Dimension DN 400 hergestellt. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.28 (U5)	VW02 südlich der Fahrbahn Bau-km 0+000 bis 0+070	Entwässerung, Mulde am Böschungsfuß	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis	Am Böschungsfuß des VW02 wird zur Ableitung von Oberflächen- wasser die Anlage einer Mulde erforderlich. Von Bau-km 0+070 bis Bau-km 0+000 entwässert die Mulde in südliche Richtung mit Anbin- dung an die Bestandsmulde. Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert. Die Mulde wird 1,50 m breit und 0,20 m tief. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges
3.29 (U5)	VW02 nördlich der Fahrbahn Bau-km 0+000 bis 0+075	Entwässerung, Mulde am Böschungsfuß	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis	Am Böschungsfuß des VW02 wird zur Ableitung von Oberflächen- wasser die Anlage einer Mulde erforderlich. Von Bau-km 0+075 bis Bau-km 0+000 entwässert die Mulde in südliche Richtung mit Anbindung an den Durchlass lfd. Nr. 3.30. Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert. Die Mulde wird 1,50 m breit und 0,20 m tief.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018
Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges
3.30 (U5)	VW02 Bau-km 0+007	Durchlass DN 400	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	Im Zuge des Verbindungsweges 02 gem. lfd.Nr. 1.14 ist in Bau-km 0+007 zur Aufrechterhaltung der Entwässerung die Herstellung eines Durchlasses DN 400 erforderlich. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.
3.31 (U5) (U 8.4)	Bau-km 1+090	Regenrückhaltebecken	<u>Eigentümer:</u> a) - b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Für die Rückhaltung sowie Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers wird bei Bau-km 1+090 ein RRB erforderlich. Das RRB wird im Bereich des Talbauwerks südlich der Richtungsfahrbahn Hanau als Erdbecken mit Absetzbecken in Betonbauweise ausgeführt. Der maximal mögliche Drosselabfluss beträgt 100 l/s Die Weiterleitung erfolgt über eine Leitung DN 500 zum Vorfluter „Kreuzbach“ (3.24). Die Kosten für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.32 (U5)	A45 südlich der Fahrbahn Bau-km 1+465 bis 2+030	Entwässerung, Mulde am Böschungsfuß	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunder- werksverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werksverzeichnis	Zwischen Böschungsfuß und dem WW06 wird zur Ableitung von Oberflächenwasser der Böschung die Anlage einer Mulde erforder- lich. Von Bau-km 1+465 bis Bau-km 1+780 entwässert die Mulde in östliche Richtung, ab Bau-km 2+030 bis 1+780 in westliche Richtung zum Durchlass DN 400 lfd. Nr. 3.44 Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert. Die Mulde ist 1,50 m breit und 0,20 m tief. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges
3.33 (U5)	VW01 Bau-km 0+297	Durchlass DN 400	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunder- werksverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werksverzeichnis	Im Zuge des Verbindungsweges 01 gem. lfd. Nr. 1.06 ist in Bau-km 0+297 zur Aufrechterhaltung der Entwässerung die Herstellung eines Durchlasses DN 400 erforderlich. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepub- lik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.
3.34 (U5)	VW03 Bau-km 0+029	Durchlass DN 400	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunder- werksverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werksverzeichnis	Im Zuge des Verbindungsweges 03 gem. lfd. Nr. 1.16 ist in Bau-km 0+029 zur Aufrechterhaltung der Entwässerung die Herstellung eines Durchlasses DN 400 erforderlich. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepub- lik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.35 (U5)	VW01 (Achse 440) Bau-km 0+112; A45 Bau-km 1+368	Kaskade	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Im Zuge des Verbindungsweges 01 gem. lfd. Nr. 1.16 ist in Bau-km 0+112 zur Aufrechterhaltung der Entwässerung die Herstellung einer Kaskade mit einer Breite von 1,00 m erforderlich. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
3.36 (U5)	A45 Bau-km 2+100	Entwässerungsleitung zum RRB	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Entwässerungsleitung führt von der Querung der BAB Bau-km 2+100 (lfd.Nr. 3.05, 3.06) zum Regenrückhaltebecken (lfd.Nr. 3.41). Die Leitung wird westlich der zurückzubauenden Trasse der Abfahrt Deponie Aßlar (lfd. Nr. 1.23) und weiterführend im Verlauf des VW04 (lfd. Nr. 1.21) sowie der Baustraße gem. lfd.Nr. 1.20 geführt. Die heutige Entwässerungscharakteristik mit direkter Einleitung in das vorhandene Vorflutersystem wird verändert, da die neue Leitung 3.36 an das RRB (3.41) angeschlossen wird. Die Leitung zum RRB wird in einer Dimension DN 600-700 hergestellt. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.37 (U5)	VW04 nördlich der Fahrbahn Bau-km 0+155 – 0+230	Entwässerung, Mulde	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u>	Aufgrund des Rückbaus der Ein- und Ausfahrtrampe (lfd.Nr.1.23, 1.24) ist zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Entwässerungssituation die Anordnung einer Mulde erforderlich. Von Bau-km 0+155 bis

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

			a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	<p>Bau-km 0+230 entwässert die Mulde in westliche Richtung mit Anbindung an den Bestand.</p> <p>Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert.</p> <p>Die Mulde ist 1,50 m breit und 0,20 m tief.</p> <p>Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges</p>
3.40 (U5)	WW06	Durchlass DN 600	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	<p>Im Zuge des WW06 gem. lfd. Nr. 1.20 ist zur Aufrechterhaltung der Entwässerung die Herstellung eines Durchlasses DN 600 erforderlich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.</p>
3.41 (U5) (U 8.4)	Bau-km 2+070	Regenrückhaltebecken	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Für die Rückhaltung sowie Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers wird bei Bau-km 2+070 ein RRB erforderlich.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken wird südlich des WW06 als Erdbecken mit Absetzbecken in Betonbauweise ausgeführt.</p> <p>Der maximal mögliche Drosselabfluss beträgt 135 l/s</p> <p>Die Weiterleitung erfolgt über eine Leitung DN 1000 zum Vorflutgraben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland</p>

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.42 (U5)	VW04 südlich der Fahrbahn Bau-km 0+042 bis 0+240	Entwässerung, Mulde am Böschungsfuß	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunder- werksverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werksverzeichnis	Am Böschungsfuß südlich des Verbindungsweges 04 wird zur Ablei- tung von Oberflächenwasser die Anlage einer Mulde erforderlich. Von Bau-km 0+042 bis Bau-km 0+240 entwässert die Mulde in west- liche Richtung mit Anbindung an den Bestand. Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert. Die Mulde ist 1,50 m breit und 0,20 m tief. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges
3.43 (U5)	WW06 Bau-km 0+505	Rohrverlängerung DN 800	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Im Zuge der Verschiebung des Wirtschaftsweges 06 gem. lfd.Nr. 1.18 ist in Bau-km 0+505 zur Aufrechterhaltung der Entwässerung die Verlängerung eines vorhandenen Auslaufes DN 800 erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
3.44 (U5)	WW06 Bau-km 0+254	Durchlass DN 400	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunder- werksverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werksverzeichnis	Im Zuge des WW06 gem. lfd. Nr. 1.20 ist zur Aufrechterhaltung der Entwässerung die Herstellung eines Durchlasses DN 400 bei Bau-km 0+254 erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.45 (U5)	Graben Bau-km (A45) 1+775	Durchlass DN 400	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis	Im Zuge des Grabenausbaus bei Bau-km 1+775 (A45) gem. lfd. Nr. 3.47 ist zur Aufrechterhaltung der Entwässerung die Herstellung eines Durchlasses DN 400 erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.
3.46 (U5)	Graben Bau-km (A45) 1+775	Durchlass DN 400	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis	Im Zuge des Grabenausbaus bei Bau-km 1+775 (A45) gem. lfd. Nr. 3.47 ist zur Aufrechterhaltung der Entwässerung die Herstellung eines Durchlasses DN 400 erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.
3.47 (U5)	A45 Bau-km 1+775	Entwässerung, Graben	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunder- werbsverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsver- zeichnis	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der Böschung der A45 Bau-km 1+475 bis 2+025 erfolgt bei Bau-km 1+775 südlich des WW06 (Nr. 1.20) die Anlage eines Grabens. Der Graben entwässert mit Anbindung an den Bestand. Die heutige Entwässerungscharakteristik wird nicht verändert. Die Sohlbreite des Grabens beträgt 0,30 m, die Böschungsneigung erfolgt mit 1:1,5. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Weges.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

4.01 (U5)	A45 Bau-km 0+000 bis 2+412,665	Strecken- und Fernmel-dekabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 0+000 bis ca. 2+413 liegt südlich der BAB 45 ein Streckenfernmeldekabel von Hessen Mobil und wird von der Baumaß-nahme berührt sowie den neuen Verhältnissen angepasst. Die neue Kabeltrasse verläuft südlich der BAB an den neu ausgebil-deten Böschungen bzw. innerhalb der umverlegten Wirtschaftswege. Die Kosten für den Rückbau und Herstellung des Strecken- und Fernmeldekabels trägt die Bunderepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bunderepublik Deutschland.
4.02 (U5)	A45 Bau-km 0+550 bis 0+980	Telekommunikations-ka-bel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Telekom Deutsch-land GmbH <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Telekom Deutsch-land GmbH	Zwischen Bau-km 0+550 und Bau-km 0+980 wird eine vorhandene Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtli-chen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls ein-en Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Än-derung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH.
4.02 (U5)	A45 Bau-km 0+550 bis 0+980	Telekommunikations-ka-bel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Telekom Deutsch-land GmbH	Zwischen Bau-km 0+550 und Bau-km 0+980 wird eine vorhandene Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

			<u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH	Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat ggf. einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH.
4.03 (U5)	A45 Bau-km 1+160 bis 1+230	Telekommunikations-kabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH	Zwischen Bau-km 1+160 und Bau-km 1+230 wird eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH für die Versorgung des Jagdhauses (Flur-st. 124/5) berührt. Die Trasse wird stillgelegt/rückgebaut. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat ggf. einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt..
4.04 (U5)	A45 Bau-km 1+450; VW01 (Achse 440) 0+206	Telekommunikations-kabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH	In Bau-km 0+206 unterquert eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH den Verbindungsweg 01. Die Trasse wird bauzeitlich gesichert. Keine baulichen Maßnahmen notwendig. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtli-

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11 Datum: 21.03.2018
Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				<p>chen Grundsätzen. Der Eigentümer hat ggf. einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH.</p>
4.05 (U5)	A45 Bau-km 1+000 bis 1+060; VW02 0+000nbis 0+075	Stromversorgungskabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte GmbH <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte GmbH	<p>Im Bereich des Verbindungswegs 02 sowie Wirtschaftsweg 01 verläuft ein Stromversorgungskabel der EnergieNetz Mitte GmbH. Die Trasse wird bauzeitlich gesichert. Keine baulichen Maßnahmen notwendig. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat ggf. einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltung obliegt der EnergieNetz Mitte GmbH.</p>
4.06 (U5)	A45 Bau-km 1+750	Hochspannungs-freileitung	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Tennet TSO GmbH <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Tennet TSO GmbH	<p>Bei Bau-km 1+750 quert eine vorhandene Hochspannungsfreileitung der Tennet TSO GmbH die BAB. Die Trasse wird Bauzeitlich gesichert. Keine baulichen Maßnahmen notwendig. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat ggf. einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018
Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

				Die Unterhaltung obliegt der Tennet TSO GmbH.
4.07 (U5)	A45 Bau-km 2+070	Strecken- und Fernmeldekabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Im Bereich des Regenrückhaltebecken 2 (3.41) südlich der BAB 45 wird ein Streckenfernmeldekabel von Hessen Mobil von der Bau-maßnahme berührt und muss angepasst werden. Die Neuordnung der Kabeltrasse erfolgt innerhalb des WW 06 und VW 04. Die Kosten für den Rückbau und Herstellung trägt die Bunderepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bunderepublik Deutschland.
4.08 (U5)	A45 Bau-km 2+050	Strecken- und Fernmeldekabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 2+050 quert ein Streckenfernmeldekabel von Hessen Mobil die BAB. Die genannte Trasse wird bauzeitlich gesichert. Keine baulichen Maßnahmen notwendig. Die Kosten für die Sicherung trägt die Bunderepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bunderepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11 Datum: 21.03.2018
Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1	Bau-km 0+200 bis 0+400, 1+200 bis 1+300 und 2+300 bis 2+412,600	Habitatoptimierung zur Schaffung von Reptilienhabitaten (A8)	<u>Eigentümer:</u> a) Stadt Aßlar b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Um den dauerhaften Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Reptilien auszugleichen sind im Vorfeld festgelegte Flächen als Reptilienhabitats aufzuwerten.</p> <p>Diese Maßnahme dient dem vorgezogenen Ausgleich für die zu erwartende Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter und trägt damit zum Erhalt der ökologischen Funktion des Lebensraumes bei.</p> <p>Die Maßnahmenflächen sind gegenüber Bereichen der Baumaßnahme mit Reptilienschutzzäunen abzugrenzen (zur Ausführung siehe Maßnahme V 14).</p> <p>Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2</p>
5.2	Bau-km 1+200 bis 1+400	Feuchtwiesenetablierung (A9)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	<p>Nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme ist die Etablierung einer Feuchtwiese zum Ausgleich des § 30-Biotops „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ vorgesehen. Diese soll durch entsprechende Geländemodellierung ggf. in Verbindung mit dem nahegelegenen Kreuzbachabschnitt erreicht werden.</p> <p>Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2</p>

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

5.3	extern	Waldneuanlage zur Erweiterung der Waldfläche (E1)	a) + b) bisheriger Eigentümer BIMA	<p>Gemäß der Waldbilanz (Unterlage 19.1, Anlage 3) entstehen durch den Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit Ausbau der Strecke ein Walddefizit welches durch die Ersatzaufforstungsmaßnahme ausgeglichen wird.</p> <p>Die Waldentwicklung erfolgt über zulassen der natürlichen Sukzession. Hierbei wird Wert auf die natürlichen Prozesse und verschiedenen Stadien in der Sukzessionskette gelegt.</p>
5.4	extern	Waldstillegung auf einer Kernfläche (E2a und b)	Eigentümer. a) und b) Hessen Forst Unterhaltungspflichtiger: a) und b) HessenForst	<p>Um die vollständige naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung für den Bau der Talbrücke Heubach zu erfüllen, erfolgt für den verbleibenden Restausgleich eine Ausgleichsfestschreibung durch eine externe Kompensationsmaßnahme nach der hessischen Kompensationsverordnung (KV).</p> <p>Die Bemessung des Kompensationsumfanges erfolgt über eine Ökopunktebewertung. Im Zuge der Maßnahme wird ein Waldbestand jeglicher forstlichen Nutzung entzogen und alles Holz wird dem Prozessschutz unterworfen.</p> <p>Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p>

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit sechsstreifigem Ausbau				Unterlage: 11
				Datum: 21.03.2018
Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

5.5	extern	Herstellung einer Magerrasenfläche mit Extensivweide	Eigentümer: a) Hessen Forst b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird von jeglichen Gehölzen freigestellt. Die Grünflächen werden entsprechend gemäht, bzw. beweidet. Somit sollte sich auf den entsprechenden Flächen eine Magerrasengesellschaft einstellen. Auf den übrigen Flächen sollte sich eine extensive Frischwiese/-weide etablieren. Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.
-----	--------	--	---	---

Wasserrechtliche Entscheidungen:

A. In die Planfeststellung sind folgende wasserrechtlichen Entscheidungen eingeschlossen:

- a. Genehmigung gemäß §57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer III. Ordnung und zwar für
 - die Einleitung (ES1) von Niederschlagswasser des VW01 und WW01 in den Kreuzbach (r15;1= 36,5 l/s)
 - die Einleitung (ES2) von Niederschlagswasser der A 45 aus dem Regenrückhaltebecken 1 in den Kreuzbach, siehe Nr. 3.31
 - die Einleitung (ES3) von Niederschlagswasser (r15;1= 13 l/s) in einen Vorflutgraben und weiterführend zum Kreuzbach
 - die Einleitung (ES4) von Niederschlagswasser der A 45 aus dem Regenrückhaltebecken 2 in den Kreuzbach, siehe Nr. 3.41
- b. Genehmigung gemäß §68 Abs. 2 Satz 1 für die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seines Ufers (Gewässerausbau) und zwar für
 - die bauzeitliche Verrohrung des Kreuzbaches und die Wiederherstellung eines natürlichen Gewässers innerhalb der Baufeldgrenze für den Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach
 - die Erneuerung eines vorh. Gewässerdurchlasses DN 900 des Kreuzbaches für die Erneuerung des VW 01 (Nr. 3.19)
 - den Rückbau eines vorh. Gewässerdurchlass mit anschließender Gewässerprofilierung (Nr. 3.22)